

V e r k ü n d e t
am 26. Januar 1960
Kriegl, Justizoborsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1.) der U [REDACTED] - F [REDACTED] - GmbH, Ge [REDACTED] bei
M [REDACTED], B [REDACTED]-F [REDACTED]-Platz [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer:
Ernst Günther T [REDACTED], Filmkaufmann, M [REDACTED], Bie [REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED];
Alfred V [REDACTED], Filmregisseur, Gr [REDACTED], In d [REDACTED] K [REDACTED] [REDACTED];
Josef W [REDACTED], Filmregisseur, G [REDACTED], R [REDACTED]allee [REDACTED];
- 2.) der Ehefrau Erika W [REDACTED], G [REDACTED], R [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Erna Mi [REDACTED] in M [REDACTED], Kö [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleine-
wefers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das am 20. Okto-
ber 1958 anstelle der Verkündung zugestellte Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte Erika W. fuhr am 29. Oktober 1953 gegen 19²⁵ Uhr bei Regen mit dem C. -Personenkraftwagen der Beklagten U. -F. -GmbH durch die R. -allee in G. stadteinwärts. Dabei wurde die Näherin Josefine Sch., die auf der rechten Seite der Fahrbahn neben der Näherin Liane P. stadteinwärts ging, von dem Wagen angefahren und weggeschleudert. Die Klägerin ging in einem Abstand von 10 bis 12 m vor den beiden Fußgängerinnen in der gleichen Richtung und wurde bei dem Unfall ebenfalls verletzt. Sie erlitt einen ausgedehnten Zertrümmerungsbruch am linken Scheitelbein.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug behauptet: Die Beklagte W. habe den erforderlichen Sicherheitsabstand vom rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten und sei mit Standlicht sowie viel zu schnell gefahren, obwohl sie ihr stark herabgesetztes Sehvermögen gekannt und keine Brille getragen habe. Sie habe weder Licht- noch Hupzeichen gegeben und habe zunächst die Josefine Sch. angefahren. Nach diesem Zusammenstoß sei der Wagen noch weiter nach rechts gekommen und dabei auf den Gehweg geraten. Sie, die Klägerin, habe den linken Rand dieses Gehweges benutzt und sei dort von dem Kraftwagen angefahren worden. Es sei aber auch möglich, daß sie von der etwa 7 bis 8 m weit geschleuderten Josefine Sch. auf dem Gehweg erfaßt und nach links gestoßen worden sei, so daß der Kraftwagen sie seitlich erfaßt habe.

Auf ihren Schaden hat die Klägerin von dem Versicherer der Beklagten einen Vorschuß von 7800 DM erhalten. Ferner zahlen die Beklagten auf Grund eines Vergleichs, den die Par-

- 3 -

teilen in dem Verfahren wegen Erlasses einer einstweiligen Verfügung abgeschlossen haben, seit 1. November 1955 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache an die Klägerin eine Rente von monatlich 150 DM.

Mit der Klage hat die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldnern 5309,52 DM Schadensersatz (13 109,52 DM minus 7 800 DM Vorschuß), ab 1. November 1955 eine monatliche Rente, deren Höhe und Dauer in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat sie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

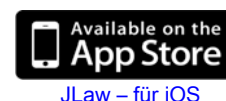
Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht: Die Beklagte W. sei nicht mit Standlicht, sondern mit Abblendlicht gefahren. Sie sei ohne ihr Verschulden durch die Einnahme von fünf Optalidontabletten in ihrer Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt gewesen. Die Beschaffenheit ihrer Augen habe sie damals in ihren Einzelheiten noch nicht gekannt. Den Unfall habe die Klägerin grob fahrlässig selbst verursacht, denn sie sei auf der Fahrbahn gegangen und habe sich nicht um den nachkommenden Verkehr gekümmert. Wegen ihres Überwiegenden Mitverschuldens könne die Klägerin höchstens 2/5 ihres Schadens im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes ersetzt verlangen.

Das Landgericht hat folgendes Teil- und Zwischenurteil erlassen:

- I. Die Ansprüche zu Nr. 1 und 2 der Klage sind gegen die Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach zur Hälfte gerechtfertigt, soweit



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nicht der Anspruch zu Nr. 1 durch den Vor-
schuß von 7 800,- DM und soweit nicht der
Anspruch zu Nr. 2 durch die auf Grund des
EV.-Verfahrens 9 Q 10/55 erfolgten Zahlungen
befriedigt ist.

II. Der Anspruch der Klägerin auf angemessenen
Ersatz des immateriellen Schadens besteht
gegen die Beklagten als Gesamtschuldner dem
Grunde nach zu Recht.

III. Die Beklagten sind samtverbindlich verpflichtet,
der Klägerin die Hälfte des künftigen Schadens
aus dem Unfall vom 29.10.1953 zu ersetzen.

Im übrigen wird der Feststellungsanspruch
abgewiesen.

IV. Über die Kosten wird im Schlußurteil entschieden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung einge-
legt. Sie hat im Berufungsrechtszug ein Gutachten des Dipl-
Ing. E. vorgelegt und vorgetragen: Sie sei, wie der
Sachverständige nachgewiesen habe, nicht durch den Kraftwagen,
sondern durch die vom Kraftwagen mitgerissene Schedlbauer er-
faßt worden. Ihre schwere Schädelverletzung sei auch nicht
durch die abgerissene Türklinke des Wagens, sondern durch
einen scharfkantigen Stein verursacht worden, der sich in
oder auf dem Boden des Gehweges befunden habe. Das beweise
die starke Verschmutzung der Wunde.

Das Oberlandesgericht hat die Schadensersatzpflicht der
Beklagten in vollem Umfang bejaht.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wieder-
herstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin be-
antragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe gegen das Verfahrensrecht verstoßen. Da die Parteien sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben, bestehen keine Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht sein Urteil im schriftlichen Verfahren erlassen hat. Allerdings wird der Zweck des § 128 Abs. 2 ZPO, das Verfahren zu beschleunigen (BGHZ 18, 61 und 29, 278 [283]), nicht erreicht, wenn die beantragte schriftliche Entscheidung, wie im vorliegenden Falle, länger als ein Jahr auf sich warten läßt. Diese Verzögerung kann aber hier nicht zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen. Es braucht nicht entschieden zu werden, welche prozessualen Folgen sich aus einer ungebührlichen und sachlich nicht gerechtfertigten Ausweitung bei der Anwendung des § 128 Abs. 2 ZPO ergeben. Denn im vorliegenden Falle haben die Beklagten ihr Einverständnis mit einer schriftlichen Entscheidung mit Schriftsatz vom 9. Oktober 1958, also noch kurze Zeit vor Erlass des Berufungsurteils wiederholt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in einem solchen Falle § 128 Abs. 2 ZPO angewandt hat.

II. 1. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht angenommen, die Beklagte W. habe nach § 823 BGB und die Beklagte U.-F.-GmbH nach § 831 BGB für den Schaden der Klägerin einzustehen. In diesem Punkte gibt das Berufungsurteil keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Auch die Beklagten haben ihre Ersatzpflicht nicht angezweifelt. Da sie gegen das Urteil des Landgerichts, das ihre Haftung zur Hälfte dem Grunde nach bejaht, keine Berufung eingelegt haben,

steht ihre Ersatzpflicht in diesem Umfang rechtskräftig fest.

2. Die Parteien streiten jetzt nur noch darüber, ob die Klägerin ein Mitverschulden an ihrem Unfall trifft, weil sie entgegen ihrer Pflicht aus § 37 Abs. 1 Satz 1 StVO nicht den Gehweg benutzt habe. Da es Aufgabe der Beklagten war, das Mitverschulden der Klägerin zu beweisen, oblag ihnen auch die Beweislast für ihre Behauptung, die Klägerin sei auf der Fahrbahn der Straße gegangen. Diesen Beweis sieht das Berufungsgericht nicht als geführt an.

Zur Frage, wo die Klägerin vor ihrem Unfall gegangen ist, hat das Berufungsgericht den Aussagen der Zeuginnen Sch. und P. keinen Beweiswert beigemessen. Das lag im Rahmen der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Damit verbleiben nur mittelbare Beweisanzeichen, aus denen möglicherweise geschlossen werden könnte, daß die Klägerin auf der Fahrbahn und nicht, wie sie behauptet, auf dem grasbewachsenen Randteil des Gehwegs gegangen ist. Das Berufungsgericht hat alle Umstände, die für diese Frage von Bedeutung sein könnten, berücksichtigt und gewürdigt, vor allem die Lage der vom rechten Scheinwerfer des Wagens herrührenden Glassplitter und die Lage, in der die Klägerin bald nach dem Unfall von den Zeugen vorgefunden worden ist. Ob ihm das Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme zur Bildung einer Überzeugung ausreichte, hatte das Berufungsgericht als Tatrichter allein zu prüfen und zu entscheiden. Eine Verkennung des Begriffs der richterlichen Überzeugung ist nicht ersichtlich. Seine Erwägungen, aus denen es

den Beweis für ein Mitverschulden der Klägerin nicht als geführt ansieht, sind tatsächlicher Art. Daß sie Rechtsfehler enthalten oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände unberücksichtigt lassen, behauptet die Revision zu Unrecht. Insbesondere kann kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts anerkannt werden, daß der Kraftwagen beim Befahren des Grasrandes eine Spur hätte hinterlassen müssen, eine solche Spur auch dem Polizeibeamten trotz der Dunkelheit nicht hätte entgehen können. Im übrigen hat die Klägerin auch dann auf dem Grasstreifen gehend angefahren werden können, wenn die rechten Räder des Wagens den äußersten Rand der Fahrbahn einhielten. Die Würdigung des Berufungsgerichts ist daher möglich und bindet somit den Senat.

Daß die Beweisführung der Beklagten in etwa erschwert war, ist dem vorsätzlich rechtswidrigen Verhalten der Beklagten W. zuzuschreiben, weil sie sich nach dem Zusammenstoß mit dem Wagen entfernt und dadurch verhindert hat, daß der Sachverhalt sogleich an Ort und Stelle so weit wie möglich geklärt werden konnte.

Nach alledem ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagten den vollen Schaden der Klägerin zu ersetzen haben. Daher war die Revision zurückzuweisen.

Die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels haben nach § 97 ZPO die Beklagten zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer